

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Lichtentanne über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, der ortsüblichen Bekanntmachungen sowie der ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. Seite 159), letzte Änderung am 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtentanne in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen / Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtentanne, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung gelten
  1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Satzungsänderungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind
  1. die nach den Rechtsvorschriften angeordneten ortsüblichen Bekanntmachungen und
  2. die nach den Rechtsvorschriften angeordneten ortsüblichen Bekanntgaben.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtentanne erfolgen, soweit gesetzlich keine besonderen Regelungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lichtentanne, der „Pleißental-Rundschau“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 3 Ersatzbekanntmachungen**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung werden sie dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie für die Dauer von mindestens 2 Wochen während den Dienststunden, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, im Rathaus der Gemeinde Lichtentanne, Hauptstraße 69 in 08115 Lichtentanne, zur kostenlosen Einsicht für jedermann niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 4 Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2, 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird sie durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lichtentanne vollzogen.  
Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Gemeinde Lichtentanne, in dem die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wiederholt wird, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach Abs. 1 Satz 1 vollzogen.
- (3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Dauer des Aushanges beträgt 1 Woche. Sie beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Aushanges folgt. Sie endet mit Ablauf der Aushangfrist. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung zu vermerken.
- (2) Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lichtentanne befinden sich an folgenden Standorten:

#### Ortsteil Lichtentanne

1. Rathaus Lichtentanne, Hauptstraße 69
2. Kohlenstraße 4 (Jahnsiedlung)
3. Brücke Bahnhofsstraße
4. Hauptstraße 100

#### Ortsteil Thanhof

1. Thanhofer Straße 78

#### Ortsteil Stenn

1. Juri-Gagarin-Straße 124
2. Ortsausgang Stenn, Am Südblick
3. Niederdorf, Juri-Gagarin-Straße 186

#### Ortsteil Schönfels

1. Ecke Zwickauer Str. / Einmündung Anger

#### Ortsteil Ebersbrunn

1. Werdauer Straße 39
2. Pleißenquelle, Reichenbacher Straße 64
3. Reichenbacher Straße 9

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben und die Form der ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben vom 10. April 2000 außer Kraft.

Lichtentanne, den 16. Dezember 2008

**Krauß**  
Bürgermeisterin

